

**Satzung
der Gemeinde Sibbesse
über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gemeinde Sibbesse wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 96 NWG zu beseitigen hat, (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist.

**§ 2
Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter/in bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner/in der Grundsteuer für das Grundstück ist, deren/dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner/in der Grundsteuer wäre.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist. Satz 1 wird unwirksam, sobald die Gemeinde für das Grundstück den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit Ablauf des Tages, der dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation unmittelbar vorausgeht oder die/der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Einleitung der Gemeinde schriftlich anzeigt.
- (4) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf die/den neue/n Verpflichtete/n über.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je EGW ab 01.01.2002 17,90 € im Jahr.
- (3) Bei ständig bewohnten Grundstücken wird je Einwohnerin und/oder Einwohner ein Einwohnergleichwert festgesetzt. Maßgebend ist die Zahl des 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner/innen.
- (4) Für alle Grundstücke, die nicht ständig bewohnt sind und in denen häusliche und oder gewerbliche Abwässer anfallen, wird entsprechend je angefangene 45 m³ Wasserverbrauch = 1 EGW festgesetzt.
- (5) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche oder industrielle Abwässer anfallen, insbesondere Schulen, Jugendherbergen, Ämter, Behörden, Banken, Büros, Hotels, Restaurants, Gaststätten, Theater, Sportanlagen, Clubhäuser, Kindergärten, Fabriken, Werkstätten, Friseursalons, Zimmereibetriebe, Dachdeckerbetriebe, Sägewerke, Bauunternehmen, Bäckereien, Einzelhandelsgeschäfte, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tankstellen, Schlachtereien, Wäschereinigungsbetriebe, Bier- u. Mineralabfüllbetriebe, Massage und Bäderpraxen, Schwimmhallen, Feuerwehrgerätehäuser, Apotheken, Drogerien, Bauhöfe, werden je 45 angefangene m³ Wasserverbrauch = 1 EGW festgesetzt.

- (6) Sind Grundstücke, in denen gewerbliche oder industrielle Abwässer anfallen, bewohnt, werden von den zu ermittelnden Zusatz-Einwohnergleichwerten für jede am 01.01. des vorletzten Jahres auf dem Grundstück lebende Person 45 m³ Wasserverbrauch = 1 EGW abgesetzt.
- (7) Bei Anwendung der Absätze 4-6 wird der Wasserverbrauch des vorletzten Jahres zugrunde gelegt.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.03. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten der/des Abgabepflichtigen

Die/Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Mitwirkungspflicht).

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten Im Sinne von §.18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sibbesse über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 30.04.1984 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 09.11.2001 außer Kraft.

Sibbesse, den 12.06.2018

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft
(Amft)
Bürgermeister

(Siegel)